

FAQs zur SMC-B

1. SMC-B, elektronischer Praxisausweis, Praxis-/Institutionskarte – Was ist das?

SMC-B, elektronischer Praxisausweis und elektronische Praxis-/Institutionskarte sind synonyme Begriffe für eine Smartcard, die zur Authentisierung der Praxis gegenüber der Telematikinfrastruktur und der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) eingesetzt wird. Mit Hilfe einer SMC-B können zum Beispiel besonders geschützte Daten auf der eGK in einer Zahnarztpraxis ausgelesen werden.

2. Wer braucht eine SMC-B?

Der Gesetzgeber hat für Zahnärzte und Ärzte die Anwendung "Versichertenstammdaten-Management" (VSDM) bis spätestens zum 31. Dezember 2018 verpflichtend vorgegeben. Als technische Voraussetzung für diesen Versichertenstammdatenabgleich muss unter anderem eine neue Hardware-Ausstattung bestehend aus Konnektor, Kartenterminal und einer SMC-B angeschafft werden. Genutzt wird die SMC-B in der Regel dann durch das Praxispersonal.

3. Wie viele SMC-B werden benötigt?

Für die Verwendung an einem Praxisstandort reicht eine SMC-B, auch wenn in der Praxis mehrere Kartenterminals eingesetzt werden. Die SMC-B wird in ein mit dem Konnektor "vernetztes" Kartenterminal gesteckt und ist so für alle nötigen Einsatzzwecke (wie Versichertenstammdatenabgleich oder Zugriff auf geschützte eGK-Daten) für den Konnektor verfügbar.

Je Standort wird also eine SMC-B benötigt, das heißt bei Einzelpraxen und Berufsausübungsgemeinschaften mindestens eine, bei überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaften und Zweigpraxen in der Regel eine je Standort, um von jedem Standort aus einen Zugriff auf die Versichertenstammdaten zu erhalten.

Der Fall Praxisgemeinschaften (Praxen mit eigenen Abrechnungsnummern) ist unter Punkt 7. gesondert beschrieben.

Wird für die Nutzung der Telematikinfrastruktur ein Standalone-Szenario mit physischer Trennung eingesetzt, so wird am Standort eine weitere SMC-B benötigt.

Für den Einsatz eines mobilen Kartenterminals ist ebenfalls eine zusätzliche SMC-B erforderlich.

» KASSENZAHNÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

4. Woher bekommt die Praxis die SMC-B?

Die SMC-B wird über die zuständige Kassenzahnärztliche Vereinigung (KZV) bei einem dafür von der KZBV zugelassenen Anbieter online beantragt. Hierfür stellt die KZV in einem geschützten Bereich ihres Internet-Portals Informationen und Links zur Verfügung. Die KZV wird die Praxen darüber informieren, wann und wie sie die SMC-B beantragen sollten.

Nachdem der Antrag eingereicht wurde, bestätigt die KZV gegenüber dem SMC-B-Anbieter, dass der Antragsteller eine von ihr zugelassene Vertragszahnärztin oder ein von ihr zugelassener Vertragszahnarzt ist und damit das Attribut "Zahnarztpraxis" in die SMC-B aufgenommen werden darf.

Die SMC-B muss zum Installationstermin der TI-Komponenten (Konnektor, Zugangsdienst etc.) in der Praxis vorliegen und muss entsprechend vor dem Installationstermin beantragt werden. Empfohlen wird, die Beantragung der SMC-B vier Wochen vor dem geplanten Termin durchzuführen.

5. Wer beantragt die SMC-B?

Grundsätzlich kann jede Vertragszahnärztin und jeder Vertragszahnarzt einen Antrag stellen. Der konkrete Kreis der Antragsberechtigten wird von der zuständigen KZV geregelt. Inhaber des Praxisausweises ist der Antragsteller. Die Inhaberschaft des Praxisausweises ist nicht auf andere Personen übertragbar.

6. Was muss bei der Beantragung der SMC-B für eine Berufsausübungsgemeinschaft (BAG, umgangssprachlich: Gemeinschaftspraxis,) berücksichtigt werden?

Auch im Fall von Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) benötigt die Praxis in der Regel nur eine SMC-B pro Standort. Da die SMC-B nur von einem einzelnen Mitglied der BAG beantragt werden kann, sollten sich die Vertragszahnärzte der Praxis abstimmen, wer die Antragstellung und damit Inhaberschaft der Karte übernimmt. Verlässt der Karteninhaber der SMC-B die BAG als Vertragszahnarzt und lässt dieser sich – beispielsweise in einer eigenen Praxis – nieder, nutzt er die SMC-B in der Neuniederlassung. Ein in der bisherigen BAG weiterhin tätiger Vertragszahnarzt muss daher rechtzeitig eine neue Karte beantragen.

7. Was muss bei Beantragung und Nutzung der SMC-B in Praxisgemeinschaften beachtet werden?

Im Falle von Praxisgemeinschaften handelt es sich um zwei oder mehrere rechtlich selbständige Zahnarztpraxen in gemeinsam genutzten Räumen. In diesem Fall ist zu beachten, dass jede Vertragszahnarztpraxis innerhalb der Praxisgemeinschaft eine eigene SMC-B benötigt und in jeweils ein Kartenterminal einsetzen muss.

8. Was brauche ich, um die SMC-B "in Betrieb" zu nehmen?

Neben der SMC-B wird der dazugehörige PIN-Brief und eine geeignete technische Ausstattung benötigt. In der Regel ist das der Konnektor mit einem eHealth-Kartenterminal (Kartenleser), der mit dem Praxisverwaltungssystem (PVS) verbunden ist.

Vom Hersteller Ihres PVS wird eine Funktion zum PIN-Management integriert, so

» KASSENZAHNÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

dass die Aktivierung ("erstmaliges Setzen der PIN") der SMC-B und PIN-Änderungen mittels PVS erfolgen können.

9. Wie nehme ich die SMC-B in Betrieb? Wer kann mich dabei unterstützen?

Nach Erhalt der SMC-B muss diese noch durch den Antragsteller freigeschaltet werden, indem dieser dem SMC-B-Anbieter gegenüber den Empfang der SMC-B bestätigt. Dies geschieht beispielsweise durch eine Online-Freischaltung.

Im Rahmen der Installation der erforderlichen Komponenten, (zum Beispiel dem Konnektor) durch den gewählten Dienstleister – dies kann zum Beispiel der PVS-Anbieter sein – muss die PIN der SMC-B durch den Antragsteller gesetzt werden. Hierzu benötigt man den vom SMC-B-Anbieter zugesandten PIN-Brief. Der Dienstleister wird auch bei diesem Vorgang technische Unterstützung leisten können.

10. Muss die SMC-B vor dem Anschluss der Praxis an die Telematikinfrastruktur freigeschaltet werden?

Ja. Nach Erhalt der SMC-B muss diese noch durch den Antragsteller freigeschaltet werden, indem dieser dem SMC-Anbieter gegenüber den Empfang der SMC-B bestätigt. Dies geschieht beispielsweise durch eine Online-Freischaltung. Ohne diese ist die Installation der neuen Komponenten (Konnektor, Kartenterminal, SMC-B) nicht möglich.

11. Was kostet die SMC-B?

Die Kosten der SMC-B werden vom jeweiligen Anbieter festgelegt. Die Praxis erhält zur Refinanzierung der Kosten, die der Praxis im laufenden Betrieb durch die Telematikinfrastruktur entstehen, eine monatliche Betriebskostenpauschale über die zuständige KZV. Diese soll auch die Kosten der SMC-B decken.

12. Welche Regeln gelten für die Nutzung der SMC-B?

Für die Nutzung der SMC-B ist der Inhaber verantwortlich. Dieser muss auch die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, um einen unbefugten Einsatz der SMC-B zu verhindern.

Die Nutzung der SMC-B ist auf die Orte/ÜBAG-Orte beschränkt, die sich aus der Zulassung/Teilzulassung/Ermächtigung ergeben.

Verfügt der Inhaber über mehrere SMC-B, ist er zur Dokumentation des Einsatzortes verpflichtet. Gleiches gilt, wenn ein Praxisausweis an mehreren Praxisstandorten eingesetzt wird.

Der Karteninhaber ist verpflichtet, den Verlust der SMC-B bei der zuständigen KZV anzuzeigen und die SMC-B über die Sperr-Hotline des Anbieters sperren zu lassen oder die KZV mit der Sperrung zu beauftragen.

Die verbindlichen Regelungen zur Nutzung der SMC-B werden von der jeweils zuständigen KZV zur Verfügung gestellt.

» KASSENZAHNÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

13. Benötige ich eine neue SMC-B, wenn sich mein Name oder der Praxisname ändert?

Im Fall einer persönlichen Namensänderung können Sie die Karte bis zum Ende der Laufzeit weiternutzen. Bei der Beantragung einer Folgekarte muss die Namensänderung angegeben werden.

Eine Änderung des Praxisnamens hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Karte, da nur der verantwortliche Karteninhaber (der Antragsteller) in den Zertifikaten der Karte aufgeführt ist.

14. Wann kann die zuständige KZV die SMC-B sperren?

Die zuständige KZV muss in bestimmten Fällen die SMC-B sperren, so dass eine weitere Nutzung nicht möglich ist. Dies ist zum Beispiel der Fall bei

- Nichterteilung der Zulassung,
- Entzug der Zulassung,
- Verzicht auf die Zulassung,
- Ende der Ermächtigung,
- oder Tod des Karteninhabers bei fehlender Weiterführung der Praxis durch einen Vertreter.

Die verbindlichen Regelungen zur Sperrberechtigung der SMC-B durch die KZV werden von der jeweils zuständigen KZV zur Verfügung gestellt.

15. Wer darf meine SMC-B nutzen?

Der Inhaber der SMC-B kann weiteren Personen, zum Beispiel dem Mitinhaber der Berufsausübungsgemeinschaft, dem Assistenzpersonal oder angestellten Zahnärztinnen und Zahnärzten das Nutzungsrecht der SMC-B einräumen. Für die zweckentsprechende Nutzung ist jedoch immer der Inhaber der SMC-B verantwortlich.

Die PIN-Freischaltung der SMC-B für den Gebrauch im täglichen Praxisbetrieb liegt ebenfalls in der Verantwortung des Inhabers der SMC-B und kann an Praxismitarbeiter delegiert werden.

Die verbindlichen Regelungen zur Nutzung der SMC-B werden von der jeweils zuständigen KZV zur Verfügung gestellt.

16. Darf ich die SMC-B samt PIN und PUK weitergeben, zum Beispiel an meine Angestellten?

Die Weitergabe der SMC-B-PIN ist ausschließlich an berechtigte Nutzer (siehe FAQ 15) erlaubt. Die Weitergabe der SMC-B-PUK ist aus Sicherheitsgründen untersagt, die PUK muss entsprechend sicher geschützt aufbewahrt werden.

Sollte der Verdacht bestehen, dass eine nicht berechtigte Person die PIN kennt, muss diese geändert werden, um eine unberechtigte Nutzung der SMC-B zu unterbinden.

» KASSENZAHNÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

Die verbindlichen Regelungen zur Nutzung der SMC-B werden von der jeweils zuständigen KZV zur Verfügung gestellt.

17. Welche Laufzeit hat eine SMC-B?

Die Zertifikate der SMC-B haben eine Laufzeit von maximal fünf Jahren. In der Regel sollte das in der Praxis genutzte Praxisverwaltungssystem vor Ablauf der Karte eine Warnmeldung anzeigen. Zusätzlich wird der SMC-B-Anbieter den Inhaber der SMC-B entsprechend informieren, so dass rechtzeitig für eine neue Karte gesorgt werden kann.

18. Was muss ich tun, wenn meine SMC-B abläuft?

Um einen unterbrechungsfreien Betrieb sicherzustellen, sollte rechtzeitig vor Ablauf der SMC-B für die Praxis eine neue SMC-B beantragt werden. Der Ablauf der Antragstellung erfolgt analog zur ersten Beantragung über die KZV.

19. Ich habe schon eine ZOD-Karte bzw. einen elektronischen Zahnarzttausweis. Benötige ich trotzdem noch eine SMC-B?

Ja, es wird zusätzlich eine SMC-B benötigt. Der zum Versichertenstammdatenabgleich nötige Zugang der Praxis zur Telematikinfrastruktur ist nur mit einer SMC-B möglich, nicht mit ZOD-Karte oder elektronischem Zahnarzttausweis.

20. Kann ich meine ZOD-Karte dann zurückgeben?

Die Nutzung der ZOD-Karte ist unabhängig von der SMC-B und hat einen völlig anderen Einsatzzweck (qualifizierte Signatur, Verschlüsselung und Authentisierung als Person und Zahnarzt). Insbesondere ist sie als qualifizierte Signaturkarte und Vorläufer des elektronischen Zahnarzttausweises personengebunden und darf nicht vom Praxispersonal eingesetzt werden.

Der Einsatz einer ZOD-Karte würde sich daher allenfalls erübrigen, wenn die Zahnärztin oder der Zahnarzt über einen elektronischen Zahnarzttausweis verfügt.